

Mittlere Reife durch Berufsschulabschluss

Rechtsgrundlage:

Verordnung - Schulordnung - über den Einschluss der Berechtigungen eines mittleren Bildungsabschlusses durch das Abschlusszeugnis der Berufsschule vom 20. Mai 1994 (Amtsbl. S. 790) - geändert durch VO vom 10. April 1996 (Amtsbl. S. 359) - und vom 15. Juli 2002 (Amtsbl. S. 1493 [1501])

Der Inhalt hier in gekürzter Form:

"Mittlere Reife durch erfolgreichen Berufsschulabschluss"

Der erfolgreiche Abschluss der Berufsschule (Berufsschulabschluss) schließt die Berechtigungen eines mittleren Bildungsabschlusses ein, wenn folgende drei Bedingungen erfüllt sind:

1. Eine Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf wurde erfolgreich abgeschlossen.
2. Im Abschlusszeugnis der Berufsschule wurde ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht (alle Pflichtfächer der abschließenden Fachstufe außer Sport).
3. Es wird eine insgesamt mindestens 5-jährige Teilnahme am Fremdsprachenunterricht¹ einer öffentlichen Schule nachgewiesen und die in der Fremdsprache zuletzt erteilte Fachnote lautet mindestens „ausreichend“.

Der Antrag wird formlos durch den Zeugnisinhaber bei der Berufsschule, die das jeweilige Abschlusszeugnis ausgestellt hat, gestellt. Vorzulegen sind:

1. Abschlusszeugnis der Berufsschule (Original)
2. Prüfungszeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
3. Zeugnisse, aus denen Teilnahme am Fremdsprachenunterricht / letzte Note ersichtlich sind

Hinweis:

Anträge von Absolventen der Berufsschule, die bereits über einen mindestens mittleren Bildungsabschluss verfügen, werden als unzulässig zurückgewiesen.

¹ Die insgesamt mindestens 5-jährige Unterrichtsteilnahme kann sich auf eine oder mehrere Fremdsprachen beziehen